

Stellungnahme der E.ON Hanse AG im Rahmen der Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses am 4. März 2009

Quickborn, 27. Februar 2009

Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐
Umdruck 16/4026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Stellung zu beziehen.

Zu: 7.5.1. Allgemeines

Die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze sowohl für deren Erhalt als auch für den bedarfsgerechten Ausbau setzen voraus, dass der damit verbundene Kapitaleinsatz für den Netzbetreiber wirtschaftlich ist.

Wir erbitten hierzu Ihre Unterstützung gegenüber den Regulierungsbehörden, insbesondere auch im Hinblick auf den angestrebten Ausbau der Windenergie:

- Der in der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vorgesehene Pauschalierte Investitionszuschlag "PIZ" dient dazu, Anreize für die erforderlichen Ersatzinvestitionen zu setzen. Allerdings erkennt die Behörde den PIZ nicht jährlich, sondern lediglich einmalig für die gesamte Regulierungsperiode von fünf Jahren an. Damit wird dem Ziel des Verordnungsgebers, Investitionen angemessen zu fördern, nicht ausreichend Rechnung getragen.
- Bei einer geänderten Versorgungsaufgabe, insbesondere bei Netzausbau, sieht die ARegV Zuschläge zur genehmigten Erlösobergrenze in Form eines sogenannten Erweiterungsfaktors vor. Die Regulierungsbehörden erkennen einen solchen Faktor für das Jahr 2009 nicht an.
- Die Regulierungsbehörden ignorieren bei der Festlegung der Erlösobergrenze, dass für noch nicht aktivierte Anlagen (Anlagen im Bau) ebenfalls Kosten, die sogenannten Bauzeitkosten anfallen. Diese Kosten müssen berücksichtigt werden, damit eine angemessene Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Kapitals möglich ist.

Vor dem Hintergrund, dass die ARegV ohnehin einen Zeitversatz von drei bis fünf Jahren beinhaltet, bevor die Kosten für die Investitionen in Sachanlagen sich in den Erlösen niederschlagen, wiegen die vorgenannten Punkte umso schwerer.

Zu 7.5.1. Allgemeines - Abs. 8

Die Verhinderung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft kann im Spannungsfeld zur Kosteneffizienz stehen, zu der die Netzbetreiber gemäß EnWG verpflichtet sind. Die Nutzung vorhandener Trassen hat deshalb nur dann Vorrang vor dem Neubau von Leitungen, wenn sie auch wirtschaftlicher sind. Dies ist nicht immer der Fall.

Zu 7.5.2: Windenergie

Hinsichtlich der Netzausbaukosten für die Einbindung von Windenergieanlagen in das Verteilnetz ist kein bundesweiter Lastenausgleich vorgesehen. Dies führt dazu, dass die Netzkunden in Schleswig-Holstein diese Lasten alleine zu tragen haben. Eine Solidarisierung dieser Kosten wäre - wie zum Beispiel im Biogasbereich - wünschenswert.

E.ON Hanse hat für die erheblichen Investitionen im EEG-Bereich den in der ARegV vorgesehenen Antrag für ein Investitionsbudget inklusive der Kosten aus 2007 und 2008 gestellt. Ob dieser Antrag genehmigt wird, ist noch unklar. Ohne eine entsprechende Genehmigung wären die Kapitalkosten von E.ON Hanse für den EEG-Ausbau nicht durch die Netzentgelte gedeckt.

Zur detaillierten Erläuterung der genannten Aspekte stehen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung und werden diese Punkte auch in Kurzform im Rahmen der vorgesehenen Anhörung erläutern.

Insgesamt bitten wir darum, dass in den Landesentwicklungsplan an den entsprechenden Stellen darauf verwiesen wird für die Netzbetreiber ein regulatorisches Umfeld zu schaffen, in welchem die aus den benötigten Investitionen resultierenden Kosten anerkannt werden und eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals möglich wird. Weiterhin möge sich die Landesregierung in diesem Sinne bei der Bundesnetzagentur einsetzen.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Stefan Brumm

Leiter Unternehmensentwicklung
Tel. +49 / (0) 4106 / 629 3171
Fax +49 / (0) 4106 / 629 3919
M +49 / (0) 175 583 61 50
stefan.brumm@eon-hanse.com

E.ON Hanse AG
Schlesweg-Heingas-Platz 1
25450 Quickborn

www.eon-hanse.com